Preußische Gesetzsammlung

1928	Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1928	Nr. 19

Inhalt:

(Nr. 13347.) Gesetz über die Preußische Zentralgenossenschaftskasse und über eine Erhöhung der Stammeinlage des Preußischen Staates. Vom 28. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits vom 31. Juli 1895 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 werden die Worte „Beamten der Anstalt" ersetzt durch die Worte „übrigen bei der Anstalt beschäftigten Personen".
2. Im § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „durch den Haushaltsplan festgesetzten" ersetzt durch das Wort „erforderlichen".
3. § 6 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Direktoriums werden vom Staatsministerium bestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt durch Privatdienstvertrag auf die Dauer von vier Jahren. Die Abberufung kann, unbeschadet vertraglicher Ansprüche, jederzeit erfolgen.
4. § 7 wird gestrichen.
5. Im § 8 werden die Abs. 2 und 3 gestrichen.

Artikel II.

1. Beamtenrechtsverhältnisse.

§ 1.

(1) Eine Anstellung im Beamtenverhältnis findet nicht mehr statt.

(2) Soweit diese Vorschrift für vorhandene nichtplanmäßige Beamte oder Beamtenanwärter zu unbilligen Härten führt, sind Ausnahmen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 2.

(1) Die Beamten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienste der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse stehen, können mit ihrer Zustimmung bei gleichzeitigem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Privatdienstvertrag übernommen werden.

(2) Ihre zur Zeit des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis erworbenen Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge bleiben gewahrt.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt wird fällig, sobald der auf Privatdienstvertrag übernommene Beamte nach Vollendung des 65. Lebensjahrs oder infolge dauernder Berufsunfähigkeit aus dem Dienste der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse ausscheidet. Ist ihm das Dienst-

verhältnis von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse gekündigt, ohne daß ein Grund vorliegt, der nach Beamtenrecht die Dienstentlassung rechtfertigen würde, so tritt die Fälligkeit mit dem Zeitpunkt ein, zu dem die Preußische Zentralgenossenschaftskasse die Gehaltszahlung einstellt. Scheidet er, ohne dauernd berufsunfähig zu sein, vor Vollendung des 65. Lebensjahrs aus eigener Entschließung aus dem Dienste der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse aus, weil ihm die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann, so tritt die Fälligkeit ein, sobald er das 65. Lebensjahr vollendet oder dauernd berufsunfähig wird oder beschäftigungslos ist; bei Beschäftigungslosigkeit ruht der Anspruch, solange und soweit der auf Privatdienstvertrag übernommene Beamte schuldhaft keine Beschäftigung findet, die ihm nach seiner früheren Beamtenstellung zugemutet werden kann.

(4) Die Gerichte sind an die Entscheidung der vorgesetzten Behörde über das Bestehen des Versorgungsanspruchs nicht gebunden.

§ 3.

(1) Beamte, die nicht auf Privatdienstvertrag übernommen werden, behalten die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten nach Maßgabe der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom 2. August 1899 (Gesetzsamml. S. 397).

(2) Die Dienstbezüge der Beamten werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Bankbetriebs in Anlehnung an die jeweiligen Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten durch Verordnung des Preußischen Staatsministeriums geregelt.

2. Haushaltsplan.

§ 4.

Ein Haushaltsplan wird nicht mehr aufgestellt. Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 1928 fällt weg.

3. Geschäftsführung.

§ 5.

Die Führung der Bücher, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverteilung bestimmen sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Aktiengesellschaft.

§ 6.

(1) Die Geschäftsführung, die Bücher und der Jahresabschluß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse werden durch eine von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Oberrechnungskammer und des Ausschusses zu bestimmende Revisionsgesellschaft geprüft.

(2) Die Wahrnehmung der Rechte des Preußischen Staates als Inhabers seiner Stammeinlage wird von der Oberrechnungskammer geprüft.

Artikel III.

§ 1.

Die Stammeinlage des Preußischen Staates bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse wird

von	45 Millionen *RM*
um	130 " "
auf	175 Millionen *RM*

erhöht.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusehen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13348.) Verordnung über die einheitliche Auflösung des von Veltheim'schen Familienguts Ostrau und Groß-Weißandt. Vom 14. April 1928.

Die Auflösung des von Veltheim'schen Familienguts Ostrau und Groß-Weißandt erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaat Anhalt über die einheitliche Auflösung des von Veltheim'schen Familienguts.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Der Justizminister wird ermächtigt, zu ihrer Ausführung nähere Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 14. April 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Vereinbarung
zwischen dem Freistaate Preußen und dem Freistaat Anhalt wegen einheitlicher Auflösung des von Veltheim'schen Familienguts.

Um die gebotene einheitliche Auflösung des in Preußen und Anhalt belegenen von Veltheim'schen Familienguts Ostrau und Groß-Weißandt zu ermöglichen, haben die Preußische und die Anhaltische Regierung folgendes vereinbart:

§ 1.

Das aus den Fideikommissen Ostrau in Preußen und Groß-Weißandt in Anhalt bestehende, nach den Stiftungsurkunden unteilbare und untrennbare von Veltheim'sche Familiengut wird einheitlich durch die preußischen Auflösungsbehörden nach den preußischen Bestimmungen über die Zwangsauflösung mit der Maßgabe aufgelöst, daß das Familiengut mit dem 19. Oktober 1927 in der Hand des damaligen Besitzers Hans Hasso von Veltheim als frei geworden anzusehen ist. Gegenüber Gläubigern treten hinsichtlich der anhaltischen Teile des Familienguts die Wirkungen der Zwangsauflösung erst mit dem 1. Mai 1928 ein.

§ 2.

Soweit sich eine in dem Auflösungsverfahren zu erteilende ministerielle Genehmigung auf die in Anhalt belegenen Teile des Familienguts bezieht, bedarf es insoweit auch der Genehmigung des Anhaltischen Staatsministeriums.

§ 3.

Die durch die Auflösung erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register erfolgen, auch soweit es sich um die anhaltischen Teile des Familienguts handelt, auf Ersuchen der preußischen Auflösungsbehörde, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Ersuchen

dieser Art an anhaltische Behörden bedürfen aber der von der preußischen Auflösungsbehörde unmittelbar einzuholenden Zustimmung der von der Anhaltischen Regierung zu bestimmenden Auflösungsbehörde. Im übrigen gelten, auch soweit die Ersuchen an anhaltische Behörden gerichtet sind, die preußischen Bestimmungen, insbesondere die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers, betreffend die Ersuchen der Auflösungsämter um Eintragungen in das Grundbuch, vom 20. September 1921 (Preuß. Justiz-Ministerial-Blatt S. 498).

Die Umschreibung von Grundstücken oder Rechten, die in anhaltischen Grundbüchern eingetragen sind, auf den Namen desjenigen, in dessen Hand diese Vermögensbestandteile frei geworden sind, erfolgt nur auf unmittelbaren Antrag des Berechtigten auf Grund eines von ihm vorzulegenden Zeugnisses der zuständigen anhaltischen Aufsichtsbehörde über seine Berechtigung.

Bestehen zwischen den preußischen und anhaltischen Auflösungsbehörden Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet das Preußische Landesamt für Familiengüter unter Zuziehung von zwei von der Anhaltischen Regierung zu bestellenden Mitgliedern.

§ 4.

An der nach den preußischen Bestimmungen zu erhebenden Zwangsauflösungsgebühr wird Anhalt mit einem Viertel beteiligt.

Berlin, den 28. März 1928.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 26. März 1928 erteilten Vollmacht

Dr. Ernst Kübler

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat, Ministerialdirektor i. R.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Anhaltischen Staatsregierung auf Grund der vom Anhaltischen Staatsministerium unter dem 21. März 1928 erteilten Vollmacht

Rudolf Müller

Ministerialrat, Geheimer Regierungsrat.

Nr. 13349.) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Vom 28. April 1928.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits vom 31. Juli 1895 in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministers vom 8. März 1924 (Gesetzsamml. S. 175) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Ausschuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom 7. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 535) wird die Nr. 2 gestrichen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. April 1928.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.